

BV über die Einführung und Benützung des Akademie- Informations-Systems (AkademIS)

Präambel

Grundlage dieser Betriebsvereinbarung ist das Bekenntnis zur Erhaltung der Grundrechte, Vermeidung von Kontrolle, Achtung der Privatsphäre der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Folgenden kurz Arbeitnehmer genannt), der Bedeutung des Prinzips der Datensparsamkeit sowie die Anerkennung der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit, der Kreativität der einzelnen forschenden Personen sowie der Verpflichtung der Akademie, über die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Rechenschaft abzulegen.

I. Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

a. Sachlich

- (1) AkademIS ist eine Datenbankapplikation mit dem Zweck, das interne und externe Berichtswesen der ÖAW zu unterstützen, insbesondere indem sie die Erstellung einer Wissensbilanz, die Datensammlung für die F&E-Statistik sowie die Erstellung der internen und der von außen zugänglichen Seiten des Internet-Auftritts der ÖAW automatisiert bzw erleichtert, sowie – den Anregungen des Rechnungshofes betreffend die elektronische Aufbereitung forschungsspezifischer Kennzahlen folgend – die geordnete Darstellung der einzelnen wissenschaftlichen bzw mit diesen in Zusammenhang stehenden Leistungen der Akademie sowohl im Überblick als auch im Detail historisch oder gegenwärtig oder in einem Zeitverlauf gewährleistet.
- (2) Diese Vereinbarung enthält Regelungen betreffend AkademIS und mit diesem in Zusammenhang stehenden Gebieten im Hinblick auf die in ihm enthaltenen personenbezogenen Daten (§4 Z 1 DSGVO 2000).
- (3) Die Absicht dieser Vereinbarung liegt darin, zum einen die organisatorischen Grundlagen für die effiziente Nutzung von AkademIS im Rahmen der dem System zugeordneten Aufgaben gemäß Abs 1 zu schaffen, andererseits die Arbeitnehmer vor einer technisch möglichen, in unzulässigem Ausmaß personenbezogene Daten verarbeitenden bzw die wissenschaftliche Arbeit behindernden Systemverwendung zu schützen. Rechtsgrundlage der Betriebsvereinbarung ist §96a Abs Z 1 ArbVG.

b. Persönlich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter im weitesten Sinn, deren personenbezogene Daten (§4 Z1 DSG 2000) in AkademIS gespeichert werden. Personen, die keine Mitarbeiter sind und nicht in den Anwendungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen, stehen die Rechtsschutzinstitute des Datenschutzgesetzes offen. Zusätzlich ist ihnen die Anrufung der in dieser BV festgelegten Schlichtungsstelle (Punkt VI.e.) analog zu den für die Mitarbeiter geltenden Regeln möglich.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung ist betreffend Beamte und Vertragsbedienstete, die an der ÖAW tätig sind, als Weisung zu werten.

c. Zeitlich

Wirkungsbeginn der Vereinbarung ist der 1.10.2007. Die Vereinbarung gilt befristet bis zum 31.12.2008 und kann in analoger Anwendung des §96 Abs 2 ArbVG jederzeit schriftlich gekündigt werden.

II. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung können Begriffe verwendet werden, deren Gebrauch nicht mit dem Gebrauch dieser Begriffe in anderen Betriebsvereinbarungen oder dem Kollektivvertrag übereinstimmt.
- (2) *Arbeitgeber* ist das Präsidium der ÖAW. Der Leiterin/dem Leiter der Forschungseinrichtung bzw Verwaltungsstelle kommt im Hinblick auf die von ihr/ihm übernommene bzw zukommende Wahrnehmung von Arbeitgeberpflichten der Status des Arbeitgebers zu.
- (3) *Betroffene* sind Personen, die in den persönlichen und örtlichen Anwendungsbereich (Punkt I.b.) dieser Vereinbarung fallen.
- (4) *Daten* sind Eintragungen, die durch Eingabe in AkademIS in der dahinter stehenden Datenbank abgelegt werden.
- (5) *Berichte* sind all jene Datenzusammenstellungen, die für den Gebrauch einer Forschungseinrichtung, einer Verwaltungsstelle, einer Klasse, dem Präsidium oder im Zusammenhang mit einer Forschungs- oder sonstigen Kooperation bzw einer gesellschaftlichen oder rechtlichen Berichtsverantwortung einer externen Stelle verfasst bzw erstellt werden und in dynamischer oder statischer Form möglich sind aufgrund der Daten, die bisher im Rahmen der Jahresberichte und sonstiger Berichterstattungen bzw zur Erstellung einer Wissensbilanz oder einer sonstigen statistischen Zusammenschau mit Ausnahme höchstpersönlicher Daten wie zB sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes oder Sozialversicherungsnummern verwendet werden bzw wurden.
- (6) *Öffentlicher Web-Auftritt* umfasst die über die Homepage der ÖAW bzw deren Einrichtungen öffentlich, dh ohne Einschränkung auf bestimmte IP-Adressen oder Personen, zugänglichen Informationen betreffend unter anderem die ÖAW, ihre Aufgaben, Struktur, Geschichte, Mitglieder, Mitarbeiter, Forschungseinrichtungen und Verwaltungsstellen.

- (7) *Veröffentlichungen* sind wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie im Rahmen eines Veröffentlichungen nicht zugänglichen Projekts hergestellte wissenschaftliche Texte (zB Lexikaeinträge).
- (8) *Datenabfrage*
- Intern* ist die Datenabfrage dann, wenn sie ausschließlich von dazu autorisierten (siehe VI.d), für die Akademie tätigen Personen vorgenommen werden kann.
 - Extern* ist die Datenabfrage dann, wenn sie von Akademiefremden über ein frei zugängliches Web-Portal erfolgen kann.
 - Wird im Folgenden in einer Regelung der Begriff Datenabfrage ohne Zusatz verwendet, so betrifft diese Regelung die interne Datenabfrage, wobei bei Einschränkungen der Zulässigkeit der Datenabfrage diese Einschränkung jedenfalls auch für die externe Datenabfrage gilt.
- (9) *Dateneingabe* ist
- die Eingabe und Aktualisierung relevanter Datensätze zur Erfüllung der AkademIS zugeordneten Funktionen;
 - das automatisierte Abfragen von Daten anderer Datenbanken durch AkademIS zur Gewährleistung der Integrität der unterschiedlichen an der ÖAW vorhandenen Datenbankapplikationen.
- (10) *Administrator* ist, wer die Wartung von AkademIS übernimmt und damit zusammenhängend Datenabfrageberechtigungen hat, die über das übliche, dh das dem Betreffenden ohne diese Tätigkeit zukommende Maß, hinausgehen.
- (11) *Kontaktpersonen* sind Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen, welche im Auftrag oder durch Ermächtigung des Leiters der Forschungsstelle den Betroffenen (Abs 3) in denen diesen obliegenden Rechten und Pflichten administrativ unterstützen (zB Account-Beantragung als Bedingung zur Dateneingabe (Abs 9 lit a) in AkademIS, zu welcher die Mitarbeiter verpflichtet sind (Punkt VI.a. Abs 2)

III. Grundsätze der Datenverwendung

- Arbeitgeber und Betriebsrat stimmen in der Auffassung überein, dass in der verzweigten und durch eine Vielzahl untereinander konkurrierender Einrichtungen gekennzeichneten österreichischen Forschungslandschaft die elektronische Verarbeitung und statistische Aufbereitung forschungsbezogener Daten unter Berücksichtigung des Prinzips der Datensparsamkeit insbesondere im Hinblick auf eine erfolgreiche und langfristige Positionierung und Weiterentwicklung der ÖAW in eben dieser Forschungslandschaft eine Notwendigkeit darstellt.
- Weiters herrscht Übereinstimmung darin, dass aufgrund der technischen Möglichkeiten des Missbrauchs von Datenanhäufungen die Datenerhebung und -verwendung, wie sie durch AkademIS vorgenommen wird, unter strikter Einhaltung der durch das Datenschutzgesetz (DSG 2000) vorgegebenen Einschränkungen und der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommenden Prinzipien erfolgen muss. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten im Sinne des §4 Z1 DSG 2000 ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Möglichkeit objektiver Vergleichbarkeit der in AkademIS gespeicherten Daten ist aufgrund der Heterogenität der an der ÖAW betriebenen wissenschaftlichen Tätigkeit kaum möglich. Die ÖAW trägt diesem Umstand insbesondere durch Abstandnahme

von der Heranziehung einer vergleichenden Einbindung von Bewertungsfunktionen, die nicht vorrangig wissenschaftliche, sondern externe Faktoren (zB Impact-Factor bei Vergleichen verschiedener Fachgebiete) zur Grundlage haben, zur Gestaltung arbeitsrechtlicher Rechtsverhältnisse Rechnung.

- (4) Einschränkungen der Eingabe- und Abfrageberechtigungen der einzelnen Betroffenen können bloß aus sachlichen Gründen erfolgen.

IV. Administratoren

Administratoren (II.10) üben ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung des DSG 2000 aus.

V. Inhalt von AkademIS (Art und Umfang)

a. Abstellen auf den Zweck der Datensammlung

Der Umfang der in AkademIS aufgenommenen Daten entspricht dem in Punkt I.a. niedergelegten Zweck von AkademIS. Daten, die zur Erreichung dieses Zwecks nicht benötigt werden (überschießende Daten), dürfen nicht aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für sensible Daten iSd DSG 2000.

b. Vorkommen persönlicher Daten und deren Handhabung

Persönliche Daten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, deren Speicherung jedoch zur ökonomischen Erfüllung rechtlich bedingter Aufgaben notwendig ist (zB die im Rahmen der F&E Statistik abgefragten Daten), sind derart zu handhaben, dass ein Zugriff von Nichtberechtigten soweit technisch möglich ausgeschlossen wird. Die Abfrage solcher Daten ist auf jene Personen, die mit der rechtlich vorgesehenen Weitergabe der Daten befasst sind, zu beschränken.

VI. Datenverwendung

a. Dateneingabe/-veränderung

- (1) Die Dateneingabe, va betreffend die Art und den Umfang der wissenschaftlichen Tätigkeit (wie zB die Anzahl der Publikationen), soll grundsätzlich von den Betroffenen in zeitlicher Nähe zu den eintragungsrelevanten Sachverhalten vorgenommen werden. Jene Daten, die im Rahmen von AkademIS gespeichert werden sollen und die bereits in einer Datenbank der Akademie vorhanden sind, können aus dieser Datenbank übernommen werden. Dies beinhaltet nicht die Verknüpfung von AkademIS-Daten mit in anderen Datenbanken gespeicherten Daten, die nicht für die Aufgabe von AkademIS heranzuziehen sind.
- (2) Die Mitarbeiter der ÖAW sind zur Eingabe der AkademIS-relevanten Daten in AkademIS verpflichtet.
- (3) Die Leiter der Forschungseinrichtungen sind für die Dateneingabe verantwortlich.

- (4) Jeder Dateneingebende ist für die durch ihn oder im Rahmen eines Auftrags durch einen Dritten erfolgte Dateneingabe verantwortlich. Die Freigabe der Daten erfolgt durch den Leiter der Forschungseinheit bzw durch einen von ihm Bevollmächtigten. In beiden Fällen liegt die Verantwortung für die Freigabe beim Leiter der Forschungseinheit.
- (5) Der Leiter einer Forschungseinrichtung bzw einer Verwaltungsstelle ist im Rahmen dieser Organisationseinheit zur Dateneingabe berechtigt.
- (6) Die Veränderung von Daten steht im Rahmen der Eingabeberechtigung grundsätzlich jenen zu, die zur Eingabe berechtigt sind. Ausgenommen sind Versionen von freigegebenen Daten und durch die Leiterin/den Leiter bzw die/den Bevollmächtigte/n für die Änderung gesperrte Daten.
- (7) Um Missbrauch hintanzuhalten, werden Urheber, Zeit, Art und Inhalt der Änderungen automationsunterstützt in Rohform protokolliert. Der Zugriff auf diese Daten ist – sofern er nicht ohnehin über die Weboberfläche von AkademIS durch den Benutzer erfolgen kann - auf den behaupteten oder tatsächlichen Fall der unzulässigen Dateneingabe und/oder Datenveränderung und zu Zwecken der Systemadministration beschränkt, wobei dieser Zugriff lediglich der Schlichtungsstelle gewährt wird.
- (8) Im Rahmen einer Forschungseinrichtung, einer Verwaltungsstelle oder einer Organisationseinheit, die unter den genannten besteht, können die dortigen Mitarbeiter einen der ihren mit dessen Zustimmung zum Eingabeberechtigten bestimmen. Dies lässt die Eingabeberechtigung für jene, die einen Eingabeberechtigten bestimmt haben, unberührt. Der bestimmte Eingabeberechtigte ist nur für jene, die sich damit einverstanden erklärt haben, eingabeberechtigt. Die Verantwortung verbleibt bei denen, die einen Eingabeberechtigten bestellt haben. Dieser ist jenen verantwortlich.
- (9) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen obliegt die Organisation der Eingabe den Leitern der Forschungseinrichtungen. Die Leiterin/der Leiter ist berechtigt, einzelne Mitarbeiter zur Eingabe von Daten zu verpflichten. Eine daraus resultierende ungebührliche Einschränkung der wissenschaftlichen Tätigkeit des zur Eingabe Verpflichteten ist zu vermeiden. Jedenfalls kann eine solche Einschränkung nicht zum Nachteil des Verpflichteten verwendet werden.
- (10) Wird ein Mitarbeiter entsprechend dem vorstehenden Absatz zur Dateneingabe verpflichtet, so trifft die übrigen Mitarbeiter die Pflicht, den zur Dateneingabe Verpflichteten rechtzeitig und stetig mit den notwendigen, eintragungsrelevanten Daten zu versorgen.

b. Datenspeicherung und -löschung

- (1) Die Datenspeicherung ist über das Beschäftigungsverhältnis hinaus zur Gewährleistung der Möglichkeit historischer Informationsabfrage zulässig. Personenbezogene Daten - insbesondere sensible iSd DSGVO 2016 - die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der ÖAW gespeichert wurden, sind, sobald diese Verpflichtung hinsichtlich der aus dem Beschäftigungsverhältnis Ausgeschiedenen wegfällt, unverzüglich, spätestens jedoch innert drei Monaten aus der Datenbank zu löschen.

- (2) Da die Datenlöschung einen Sonderfall der Datenänderung darstellt, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Protokollierungsvorschriften entsprechend.

c. Öffentliche Datenabfrage

- (1) Die öffentliche Abfrage von Daten aus AkademIS ist auf die dem externen Berichtswesen zuzuordnenden Daten beschränkt.
- (2) Die öffentliche Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten ist nur in nach DSGVO zulässigen und in im Beschäftigungsverhältnis begründeten Fällen möglich. Überblicksartige Informationen (Forschungsgebiet, Projekte, Publikationen) über die wissenschaftliche Tätigkeit eines Mitarbeiters sind jedenfalls zulässig.
- (3) Die statistische Aufbereitung der veröffentlichten Daten sowie ihre Einbettung in einen historischen Kontext ist zulässig.
- (4) Sensible Daten iSd DSGVO 2000 sind von der öffentlichen Datenabfrage ausgeschlossen.

d. Interne Datenabfrage

- (1) Über die öffentliche Datenabfrage hinausgehend, ist
 - a) der Betroffene berechtigt, die von ihm eingetragenen Daten und die Daten der Projekte, an denen er mitarbeitet, abzufragen;
 - b) ein Projektleiter berechtigt, die Projektdaten und die Daten der Projektmitarbeiter, sofern sie mit dem Projekt in Beziehung stehen, abzufragen. Die Daten der Projektmitarbeiter können, soweit der Projektleiter in einer arbeitgeberähnlichen Funktion auftritt, auch über den Themenkreis des Projekts hinausgehende Daten sein;
 - c) der Arbeitgeber in Bezug auf jene Daten einsichtsberechtigt, die in seinem Leitungsbereich (Forschungseinrichtung, Verwaltungsstelle, Klasse, Gesamtakademie) liegen, sowie jene Daten anderer Einrichtungen, die für einen Vergleich auf Zahlenebene notwendig sind.
- (2) Die Projektdaten können Daten anderer Projektmitarbeiter enthalten, welche nicht sensibel, jedoch personenbezogen iSd DSGVO 2000 und für die Darstellung des Projekts notwendig sind.
- (3) Daten einzelner Forschungseinrichtungen sind jedenfalls für die Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen transparent. Daten forschungseinrichtungsübergreifender Projekte sind für alle Projektmitarbeiter forschungseinrichtungsunabhängig transparent.
- (4) Im Rahmen eines separat zu beschließenden Appendix zu dieser Betriebsvereinbarung kann den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, die im genannten Appendix angeführten Daten in Form eines persönlichen Reports abzurufen.

e. Unerlaubte Datenveränderung

- (1) Erlaubte Datenveränderung liegt vor, wenn ein Eingabeberechtigter falsche oder verfälschte Daten richtig stellt, aktualisiert oder offensichtlich semantische Fehler (Rechtschreibung, Beistrichsetzung) seitens der Administratoren richtig gestellt werden.
- (2) Im Falle behaupteter oder tatsächlicher, vom Betroffenen geltend gemachter Fälschung oder Verfälschung von Daten ist eine Schlichtungsstelle mit dem Fall zu befassen. Diese besteht in erster Instanz aus den Mitarbeitervertretern, dem Betroffenen, dem Leiter der Forschungseinrichtung sowie einem Mitglied des Betriebsrats auf Wunsch des Betroffenen. Dem Betroffenen und dem Mitglied des Betriebsrats kommt Parteistellung zu.
- (3) In zweiter Instanz besteht die Schlichtungsstelle aus dem Leiter der Verwaltungsstelle für Rechtsangelegenheiten, dem Leiter der Verwaltungsstelle für das Personalwesen, dem Leiter der Verwaltungsstelle für Informationsmanagement, dem Aktuar der jeweiligen Klasse, dem Leiter der Forschungseinrichtung sowie einem Mitglied des Betriebsrats, wobei die Beiziehung des Betriebsrates vom Betroffenen abgelehnt werden kann. Dem Betroffenen und dem Betriebsratsmitglied kommt Parteistellung zu. Mit dem Vorwurf der Fälschung oder Verfälschung Konfrontierte sind jedenfalls von der aktiven Mitwirkung in der Schlichtungsstelle ausgeschlossen und als Auskunftspersonen zu befragen.
- (4) Im Falle der Notwendigkeit der Klärung wissenschaftlicher Fragen kann in zweiter Instanz zu diesem Zweck auf Wunsch des Betroffenen oder eines Mitglieds der Schlichtungsstelle ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Forschungseinrichtung zur Teilnahme aufgefordert werden. Die Mitwirkung dieses Mitglieds ist auf genannte Klärung beschränkt.
- (5) Die antragskonforme Richtigstellung der behaupteten Fälschung oder Verfälschung von Daten (Abs 3) bedingt, dass die weitere Befassung der Schlichtungsstelle entfällt.

f. Verfügungsberechtigung

Mit der Eingabe der Daten ist keine Verfügungsberechtigung der Eingebenden bzw Betroffenen über die Daten verbunden. Insbesondere steht der ÖAW frei, ein- und freigegebene Daten jedenfalls für statistische Auswertungen heran zu ziehen.

VII. Evaluation

- (1) Das Vorliegen für Evaluationen geeigneter Daten (zB Publikationen, Forschungsaufenthalte, Lexikaeinträge) kann das Erfordernis einer Evaluation durch Evaluatoren nicht hindern. Zur Beschleunigung der Evaluation können die genannten Daten, sofern sie vollständig eingegeben wurden, und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Daten der Rahmenbedingungen den Evaluatoren zur Kenntnis gebracht werden. Dies ist seitens der Verwaltungsstelle für das Personalwesen den zu Evaluierenden unter Übermittlung der an die Evaluatoren weitergegebenen Daten zur Kenntnis zu bringen. Behauptet der zu Evaluierende die Unvollständigkeit bzw Mangelhaftigkeit der übermittelten Daten gegenüber der

Verwaltungsstelle für das Personalwesen, so hat diese die Reklamation samt allenfalls in deren Rahmen beigelegten Unterlagen an die Evaluatoren weiterzuleiten.

- (2) Im Rahmen der Evaluation wird nicht zwischen freigegebenen und nicht freigegebenen Daten unterschieden.

VIII. Datenverknüpfung

- (1) Die Verwendung von in anderen Datenbanken als AkademIS gespeicherten Daten in AkademIS ist nur dann zulässig, wenn die Aufnahme der Daten in AkademIS der Aufgabe von AkademIS entspricht und eine Nichtverwendung der bereits vorhandenen Daten zu einer Verdopplung des Erfassungsaufwandes führte.
- (2) Eine darüber hinausgehende Datenverknüpfung ist unzulässig.

IX. Mitwirkung des Betriebsrats

- (1) Die Mitwirkung des Betriebsrats umfasst insbesondere
 - a) die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen;
 - b) die Mitwirkung an der Schlichtungsstelle. Die Ablehnung eines Vertreters des Betriebsrats ist ausschließlich auf Wunsch des Betroffenen möglich.
- (2) Administratoren und Eingabeberechtigte unterliegen im Rahmen ihrer mit der Eingabe, Abfrage oder Veränderung von Daten zusammenhängenden Tätigkeit einer Auskunftspflicht gegenüber dem vom Betroffenen gesandten Betriebsrat im Rahmen von Vorerhebungen für Fälle, die an die Schlichtungsstelle herangetragen werden sollen.

X. Schlussbestimmungen

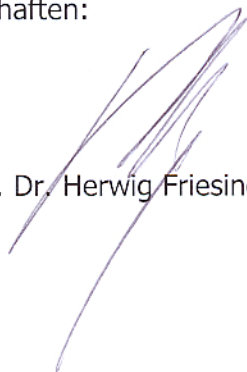
- (1) Zuwiderhandlungen können strafrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (2) Informationen, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung gewonnen wurden, sind als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen ebenso wenig zulässig wie die Vernetzung mit Daten, die in den Betriebsvereinbarungen über die Überwachung und Aufzeichnung durch optische, akustische und elektronische Geräte, über die Verwendung der Telefonanlagen sowie über den Einsatz von E-Mail und Internet an der ÖAW, beschrieben sind.
- (3) Die Österreichische Akademie der Wissenschaften verpflichtet sich, einen Datenschutzbeauftragten einzurichten.

Wien, am 21.9.2007

Für die Österreichische Akademie der Wissenschaften:



(Prof. Dr. Peter Schuster)



(Prof. Dr. Herwig Friesinger)

Für den Betriebsrat:



(DI. Dr. Karl Lohner)